

Unsere Themen

- Wenn das Wetter den Weg zur Arbeit erschwert oder verhindert:
Eisglätte oder verschneite Straßen sind keine Entschuldigung
- Die Kippenpause ist keine „zulässige“ Unterbrechung:
Der Gang zum Klo ist Standard – Zigarette paffen nicht immer
- „Haushüter“: Wer haftet wofür?
Die kaputte Blumenvase macht kaum Probleme, aber...

Wenn das Wetter den Weg zur Arbeit erschwert oder verhindert:

Eisglätte oder verschneite Straßen sind keine Entschuldigung

Von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Wenn Straßen in Rutschbahnen verwandelt werden oder Busse und Straßenbahnen in den Depots bleiben: Was passiert, wenn ein Arbeitnehmer wegen solcher „Verkehrshindernisse“ zu spät oder gar nicht am Arbeitsplatz erscheint?

Auch unpünktliche öffentliche Verkehrsmittel sind oft Ursache dafür, dass die Firma erst nach Dienstbeginn erreicht wird. Muss für die dadurch ausfallende Arbeitszeit der Arbeitgeber gerade stehen? Nein. Nach dem Gesetz haben die Betriebe nur dann das

Arbeitsentgelt ohne Gegenleistung ihrer Mitarbeiter weiterzuzahlen, wenn sie aus einem „in ihrer Person liegenden Grund“ nicht arbeiten können.

Solche Gründe liegen zum Beispiel vor, wenn eine Krankheit oder ein Unfall zur Arbeitsunfähigkeit führen.

Verstopfte Straßen durch Unfälle oder Nebel, Schnee und Eis, die ursächlich dafür sind, dass Beschäftigte nicht zur gewohnten Stunde mit der Arbeit beginnen können, gehören nicht zu den „persönlichen Gründen“ einer Arbeitsverhinderung.

Mit anderen Worten: Das „Zeit-Risiko“ des Anfahrtsweges zum Betrieb trägt der Arbeitnehmer.

Natürlich ist kein Arbeitgeber daran gehindert, kulant zu verfahren - was oft auch geschieht.

Außerdem sehen für kurzfristige Verspätungen wegen schlechter Straßenverhältnisse vielfach Tarifverträge beziehungsweise Betriebsvereinbarungen Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer vor.

Überdies gilt für einen Großteil der Arbeitnehmer die „gleitende Arbeitszeit“, die einen Ausgleich über die Woche oder einen Monat zulässt, wenn es zu Verspätungen gekommen ist.

Wo all dies nicht der Fall ist - weder Vertrag, Betriebsvereinbarung, Gleitzeitmöglichkeit oder Großzügigkeit des Chefs -, heißt es deshalb: Wer mor-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

gens im Schnee stecken bleibt, der muss abends oder zu einer anderen Zeit länger arbeiten oder hat, wenn das nicht möglich ist, weniger Geld auf der Lohnabrechnung. Da kann nur empfohlen werden: „Wenn’s schneit: früher aufstehen!“

Andererseits muss der Arbeitgeber Lohn oder Gehalt weiterzahlen, wenn in seinem Betrieb nicht gearbeitet werden kann, etwa weil die Heizung ausgefallen ist. Das Bundesarbeitsgericht stellte vor Jahren schon fest, dass dieser Fall vom Betriebsrisiko der Firma erfasst werde.

(BAG, 4 AZR 301/80)

Übrigens: Auch wenn ein Arbeitnehmer mehrfach zu spät zur Arbeit kommt, weil der Wettergott ihm nicht gut gesonnen war: Hals über Kopf darf ihm deshalb nicht gekündigt werden, sondern allenfalls nach einer Abmahnung. Übertreiben sollten es die Mitarbeiter aber nicht. Denn kommt zum wetterbedingten Fehlen hinzu, dass der Arbeitgeber gleich mehrere Male erst mit erheblicher Verspätung erfährt, dass der Job verspätet (oder gar nicht) aufgenommen werden kann, dann dauert es nicht lange bis zur Kündigung. Das Bundesarbeitsgericht: Dafür kommt es dann nicht einmal darauf an, ob der Betriebsablauf durch die mehrfachen Fehlzeiten erheblich gestört wurde; denn wäre das nicht der Fall gewesen, dann sei der betreffende Arbeitnehmer ja wohl „überflüssig“...

(BAG, 2 AZR 147/00)

In diesem Zusammenhang interessiert: Passiert auf einem der Wege zur oder von der Arbeitsstelle ein Unfall, und das ist ja jahreszeitunabhängig, so tritt für die gesundheitlichen Folgen die gesetzliche Unfallversicherung ein.

Denn bei solchen „Wegeunfällen“ handelt es sich - wie bei einem Malheur, das während der Arbeitszeit passiert ist - um einen Arbeitsunfall.

Das Leistungsspektrum der Berufsgenossenschaft ist weitergehender als das der gesetzlichen Krankenkassen und erstreckt sich von der Heilbehandlung durch Arzt oder Krankenhaus bis hin zum „Verletztengeld“, wofür höhere Grenzbeträge gelten als in der gesetzlichen Krankenversicherung.

In besonders schweren Fällen steht eine Unfallrente zu, die steuerfrei ist und neben der gesetzlichen Rente gezahlt wird.

Schließlich: Kommt es ausnahmsweise – zum Beispiel wegen schwieriger Wetterverhältnisse – dazu, dass ein Arbeitgeber seinen (im Regelfall wohl kleinen) Betrieb nicht beziehungsweise nicht rechtzeitig öffnen kann, so dass die Mitarbeiter keinen „Zugang“ haben, dann gilt natürlich auch hier: Wer den Anlass setzt, dass nicht gearbeitet werden kann, der hat dafür aufzukommen...



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Die Kippenpause ist keine „zulässige“ Unterbrechung:

Der Gang zum Klo ist Standard – Zigarette paffen nicht immer

von Wolfgang Büser und Maik Heitmann

Es ist noch nicht lange her, dass der Präsident des Bundesverbands mittelständische Wirtschaft forderte, Raucherpausen in Betrieben komplett abzuschaffen – ob bezahlt oder „ausgestempelt“ in Anspruch genommen. Nun ist der Rauch etwas verzogen – und der Blick wird frei für bereits glimmenden Streit. So haben Deutschlands Richter entschieden – eine Auswahl:

Beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen ging es um einen Beschäftigten einer Stadtverwaltung, der seinen Anspruch auf einen Raucherraum und Zigarettenpausen geltend machte.

Der Mitarbeiter erntete jedoch für seine Kritik an den Regelungen des Nichtraucherschutzes kein Verständnis.

Mit seiner Meinung, dass eine Zigarettenpause eine „zulässige Arbeitsunterbrechung“ sei, blieb er allein. Denn dazu zählten nur Tätigkeiten wie der Gang zur Toilette, der Kaffee im Büro oder auch das kurze private Gespräch auf dem Flur.

Das Gericht erklärte ferner, dass das Verbot der Zigarettenpause keineswegs einseitig raucherunfreundlich sei,

sondern vielmehr eine Frage der Gleichbehandlung. Denn es werde ja auch von Nichtrauchern während der Kernarbeitszeit die Anwesenheit im Büro verlangt. Dazu genüge es nicht, „dass sich der Beamte oder Angestellte irgendwo auf dem Gelände des Verwaltungsgebäudes befindet“.

(OVG NRW, 1 A 812/08)

In einem anderen Fall ist ein Angestellter dabeiertappt worden, dass er seinen Arbeitsplatz über einen Zeitraum von zwei Monaten für insgesamt mehr als vier Stunden „zum Rauchen und Kaffee trinken“ verlassen hat, ohne das Zeiterfassungssystem zu bedienen.

Sein Arbeitgeber sah darin einen „erheblichen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten“ und kündigte dem Mann fristlos.

Das Landesarbeitsgericht Hamm hielt die Entlassung jedoch für unverhältnismäßig, da es zuvor keine Abmahnung gegeben habe.

Weil diese „gelbe Karte“ fehlte, behielt der Sachbearbeiter seinen Job. Hätte der Arbeitgeber diese rechtzeitig gezogen, so wäre der Mitarbeiter gewarnt - und in der Lage gewesen, sein Verhalten zu ändern.

(LAG Hamm, 8 Sa 1854/10)

Vergleichbar ein Fall aus Rheinland-Pfalz: Auch dort machte ein Arbeitnehmer ausgiebige Raucherpausen.

Hier kam der Arbeitgeber teilweise auf zwei Stunden am Tag, die der Mitar-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

beiter vor der Tür stehend an Arbeitszeit verpaffte – was ihm die Kündigung brachte.

Zwar sah das Landesarbeitsgericht in Mainz eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten. Jedoch sei auch diese Kündigung unverhältnismäßig, wenn der Chef im Grunde kurze Raucherpausen genehmigt hatte und er künftig den Mitarbeiter verpflichten könne, „aus- und einzustempeln“.

Selbst die wegen der exzessiven Raucherpause ausgesprochene Abmahnung dürfe im Wiederholungsfall nicht zur Entlassung führen, weil sie als Reaktion überzogen sei.

Hier kam hinzu, dass der Beschäftigte bereits mehr als 50 Jahre alt war und langjährig angestellt, so dass er „es schwer haben“ werde, einen neuen Arbeitsplatz zu finden.

(LAG Rheinland-Pfalz, 10 Sa 562/09)

In Gaststätten...

... geht es, die Arbeitnehmer betreffend, um dieselben Probleme. Hier kommt aber hinzu, dass die Gäste quasi „vor sich selbst“ geschützt werden sollen.

Während die Debatte über Eckkneipe, Rauchersalon und Speisegaststätte weitestgehend „verglüht“ ist, standen zuletzt meist „offene“ Gaststätten (zum Beispiel solche, in einem Einkaufszentrum) auf dem Prüfstein.

So hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof entschieden, dass für eine

Gaststätte, die in einem Innenhof eines Einkaufszentrums liegt, das Rauchverbot zu gelten haben. Sei die Gaststätte vom Einkaufszentrum baulich abgegrenzt und umschlossen, so greife nicht die Möglichkeit, den Bereich als Frei- oder Außenbereich zu deklarieren.

Auch hier müssten Personen „vor der unfreiwilligen Beeinträchtigung durch Rauch in geschlossenen Räumen geschützt werden“.

Zwar sei das Rauchen in einem Einkaufszentrum nicht generell durch das Gesundheitsschutzgesetz verboten (weil hier meist schon durch das private Hausrecht der Geschäftseinhaber für saubere Luft gesorgt wird).

Bei einer Gaststätte in einem solchen Zentrum gelte aber anderes, zumal sich dort Besucher länger aufhielten und erfahrungsgemäß mehr rauchten.

(Bayerischer VGH, 22 CS 1992/11)

Anders das Verwaltungsgericht Köln. Das ist der Meinung, dass in einem offenen Café auf der Lauffläche eines Einkaufszentrums geraucht werden dürfe - vorausgesetzt, der Betreiber halte bestimmte Bedingungen ein.

So dürfe er beispielsweise keine Speisen anbieten und Minderjährigen keinen Zutritt gewähren.

Außerdem müsse er seinen Betrieb als Rauchergaststätte deklarieren. Einen separaten Raum für die rauchenden Gäste brauche er auf einer solchen Lauffläche nicht einzurichten.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Denn das Gesetz regele den Schutz für Nichtraucher in Einkaufszentren nicht – auch dann nicht, wenn sich das Café wie hier mitten in einem geschlossenen Raum (dem Center) befindet.

Das Nichtrauchergesetz setzte nicht voraus, dass die „Gastfläche in einem abgeschlossenen Raum“ sein müsse.

(VwG Köln, 7 K 593/09)

Diese Probleme gibt es mit der auf den Markt drängenden „E-Zigarette“ nicht. Dennoch lag auch die „Ersatzfluppe“ bereits auf dem Richterpult:

Vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf beabsichtigten Vertreter der „E-Zigaretten“, es der nordrhein-westfälischen Gesundheitsministerin verbieten zu lassen, kritische Aussagen über das Produkt zu verbreiten. Sie hatte vor dem Kauf der elektrischen Zigarette gewarnt und auf deren gesundheitliche Risiken hinweisen. Das gelte auch dann, wenn - anders als bei herkömmlichen Zigaretten - bei E-Zigaretten keine Substanzen verbrannt werden und der „Raucher“ keinen Teer aufnimmt - jedoch Nikotin durch so genannte Liquids. Die Einschätzung der Ministerin, bei den E-Zigaretten handele es sich um Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes, sei vertretbar. (VwG Düsseldorf, 16 L 2043/11)

„Haushüter“: Wer haftet wofür?

Die kaputte Blumenvase macht kaum Probleme, aber...

Ob im Winter oder zu einer anderen Jahreszeit: Hunderttausende von Wohnungen oder Häusern stehen für ein paar Wochen leer. Und wer verreist war, der möchte bei der Rückkehr daheim alles so vorfinden wie zuvor. Die Lösung können Angehörige oder Nachbarn sein, die während der Abwesenheit nach dem rechten sehen, Blumen gießen und die Wohnung lüften. „Haushüter“ eben – die das Ganze auch professionell betreiben könnten.

Das dicke Ende für die Heimkehrer könnte dennoch kommen, wenn sie feststellen, dass die wertvolle Blumenvase nur noch aus Scherben besteht. Oder der Teppich seinen Glanz verloren hat, weil er zwischendurch unter Wasser stand. Oder, schlimmer noch, die Wohnung tatsächlich zum Teil „leer geräumt“ ist, da die freundliche Nachbarin einmal vergessen hatte, die Terrassentür abzuschließen...

Wer haftet dann für die Schäden? Regelmäßig nicht diejenigen, die sich als – kostenlose – Helfer verdient machen wollten, dabei aber Fehler gemacht haben oder einfach ungeschickt waren.

Denn wer einem anderen aus Gefälligkeit zur Seite steht, der rechnet natürlich nicht damit, dass er für Schäden



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

aufkommen muss, die er versehentlich angerichtet hat.

So haben die Gerichte regelmäßig entschieden. Ob aus moralischen Gründen doch „Ersatz geleistet“ wird, ist die eine Frage. Und ob die zwischenzeitlich Ausgeflogenen diesen Ersatz überhaupt annehmen, eine andere.

Davon abzugrenzen sind Situationen, in denen die Helfer zwar nicht vorsätzlich, aber doch grob fahrlässig Schäden verursacht haben.

So könnte ein Gericht durchaus zu dem Ergebnis kommen, dass ein Urlauber nicht damit rechnen muss, dass der Nachbar vergisst, den Wasserhahn zuzudrehen, was die Überschwemmung der kompletten Wohnung zur Folge hat.

Oder dass er über Stunden die Wohnungstür offen stehen lässt, während er – abgelenkt – im eigenen Garten werkelt, was Dieben die Arbeit leicht macht, sich an Nachbars Schätzen zu bereichern.

Wohl dem, der als „Haushüter“ (unter anderem) für solche Fälle auf eine private Haftpflichtversicherung zurückgreifen kann, die dann einspringen wird.

Wenn dem Haushüter nämlich kein Vorwurf grober Fahrlässigkeit gemacht werden könnte, müsste auch der Versicherer nicht leisten, weil es dann ja keine „Schuld“ gäbe, die zu begleichen wäre.

(Allerdings bieten einige Versicherer auch für solche Fälle Deckungsschutz an – gegen Aufpreis, versteht sich.)

Und was passiert, wenn der Hund der ausgeflogenen Nachbarn daheim geblieben, aber dem Haushüter nicht immer freundlich gesonnen ist – sprich: ihn beißt?

Handelt es sich um ein „Nutztier“, das beispielsweise den Hof bewacht, so käme es darauf an herauszufinden, wer Schuld an dem Desaster trägt, ob der Vierbeiner zum Beispiel nicht richtig angeleint war.

Ansonsten wäre es ein „Luxustier“, wofür Frauchen oder Herrchen generell einzustehen haben – oder ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung.

Professionelle Haushüter haften nicht nur bei grober Fahrlässigkeit für ihre Fehler – sie werden schließlich für einwandfreie Arbeit bezahlt. Das ist so wie in jedem anderen Beruf auch.

Urteile zum Thema „Gefälligkeit“

Nicht jede Gefälligkeit geht auf eigene Gefahr

Hat eine Privathaftpflichtversicherung eine Klausel in den Geschäftsbedingungen, nach der der Schutz ausgeschlossen ist, wenn "fremde Sachen beschädigt werden, die Gegenstand eines Verwahrungsvertrages sind", so gilt das nicht für den Fall, dass eine Frau in ihrer Gartenlaube vorübergehend Gartenmöbel einer Bekannten

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

unterstellt, die durch einen - von der Besitzerin der Laube durch Anheizen eines Ofens aus Versehen ausgelösten - Brand zerstört werden.

Es habe sich dabei um eine "reine Gefälligkeit" gehandelt, die nicht zu einem Ausschluss des Schutzes führen könne. Nur wenn die Gefälligkeit vertraglich geregelt worden wäre, hätte sich die Assekuranz darauf zurückziehen können.

(Brandenburgisches OLG, 4 U 139/07)

Schweres Fernsehgerät trägt man nicht allein hoch

Trägt ein Mann - wenn auch aus Gefälligkeit - ein 52 kg schweres Fernsehgerät mehrere Treppen hoch, stolpert er und geht der Apparat dabei zu Bruch, so ist er dem Eigentümer schadenersatzpflichtig. Er hat nicht "leicht", sondern "grob" fahrlässig gehandelt, weil er ein solch schweres Gerät nicht allein hätte tragen dürfen. (Hier kam die Haftpflichtversicherung des "Täters" für den Schaden auf.)

(LG Dortmund, 1 S 164/03)

Falsch gepolte Batterie kostet "Strom" der Besitzerin

Lässt sich eine Autofahrerin von einem hilfsbereiten Autofahrer helfen, ihren batterieelahmen Wagen wieder flott zu bekommen, verwechselt der aber die Pole, so dass ein Schaden an der Elektronik in Höhe von € 2.500 entsteht, so muss er dafür nicht aufkommen.

Die Haftung bei Gefälligkeitshandlungen ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen, wenn zuvor nichts Anderes vereinbart wurde.

(AmG Kaufbeuren, 3 C 1194/00)

Auch "leer stehend" dürfen Leitungen nicht lecken

Reinigt die Mutter einer Hauseigentümerin während deren Abwesenheit das (hier leer stehende) Gebäude "aus Gefälligkeit" und vergisst sie, den Hauptwasserhahn wieder zu schließen, so kann die Tochter keinen Schadenersatz von ihr verlangen (hier in Höhe von € 42.500), wenn die Leitungen wegen eines Defekts nicht automatisch schließen und einen Wasserschaden verursachen.

(OLG Koblenz, 5 U 570/01)

Bei Gefälligkeiten muss nichts ersetzt werden

Versorgt eine Frau während der Abwesenheit ihrer Nachbarin deren Blumen, so kann sie den von ihr bereits geleisteten Ersatz (hier: € 3.000) nicht von ihrer Privat-Haftpflichtversicherung erstattet verlangen, wenn sie Wasser über einen Laptop geschüttet hat, der dadurch unbrauchbar wurde.

Bei Gefälligkeiten besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen - und damit auch für die Versicherung nicht.

(AmG Hannover, 568 C 18481/00)



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher



Verband marktorientierter
Verbraucher e. V.

Einladung

Wir freuen uns auf Sie und
Ihren Besuch
unseres Vergleichsrechners
im Internet unter
www.optimaxxx-check.de

VMV Verband marktorientierter Verbrau-
cher e. V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln Tel. 0221-
23 23 23

Zwei Fragen – Ein Vor- schlag

Für einen intelligenten Verbraucher sollte
es nach Meinung des

**VMV Verband marktorientierter
Verbraucher e. V.**

keinen Grund geben, mehr als nötig für
seine Versicherungen zu bezahlen. Das gilt
auch für Sie und Ihre Kfz-Versicherung.

- Und, sind Sie ganz sicher, dass Sie nicht mehr als nötig für Ihre Kraftfahrtversicherung bezahlen?
- Haben Sie sich selbst davon überzeugt oder haben Sie sich blind auf die Aussage irgendeines Vertreters verlassen?

Nutzen Sie den unabhängigen Vergleichsrechner des

**VMV Verband marktorientierter
Verbraucher e. V.**

für einen kostenlosen Check aller Ihrer Po-
licen! Damit Sie endlich wissen, wo Sie
stehen.

Halbieren Sie die Kosten
Ihrer Versicherungen, und
Sie haben mit Sicherheit
mehr vom Leben!

Impressum
TOP-IQ

Geldwerte Informationen für intelligente
Verbraucher erscheint monatlich im Internet
und wird einem festen Kreis ausgewählter A-
bonnenten kostenlos per E-Mail zugestellt.

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)